

NaturFreunde Deutschlands, Warschauer Str. 58a/59a, 10243 Berlin

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Referat N II 1
Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Bundesvorstand

Warschauer Str. 58a/59a
10243 Berlin

Tel. (030) 29 77 32-60
Fax (030) 29 77 32-80
info@naturfreunde.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

14.10.2020

Stellungnahme der NaturFreunde Deutschlands e.V. zum Referentenentwurf für ein Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland (Insektenschutzgesetz) sowie der damit verbundenen Novelle des BNatSchG

N II 1 – 7005 / 006-2020.0001

Vorbemerkung:

Ziel des Insektenschutzgesetzes soll die Schaffung der rechtlichen Grundlagen sein, damit die Lebensbedingungen für Insekten und die biologische Vielfalt in Deutschland verbessert und dem Insektensterben entgegengewirkt wird. Ferner soll ein Beitrag dazu geleistet werden, das Aktionsprogramm Insektenschutz des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)¹ umzusetzen.

Die NaturFreunde Deutschlands e.V. begrüßen den Entwurf des Gesetzes. Wir sind aber der Überzeugung, dass die weitere Ausgestaltung und Umsetzung des Aktionsprogramms erheblicher Anstrengungen aller Ressorts bedarf!

Die Maßnahmen des Programms zur Ackerbaustrategie, der Pestizidreduktion und Maßnahmen zur Unterstützung der Weidetierhaltung sowie des Masterplans Stadtnatur müssen miteinander verknüpft werden, um sicherzustellen, dass sowohl finanziell als auch personell die zu erwartenden zusätzlichen Maßnahmen zum Insektenschutz im Rahmen der Gesetzesumsetzung umgesetzt werden können. Die NaturFreunde

¹ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (Hrsg.): Aktionsprogramm Insektenschutz Gemeinsam wirksam gegen das Insektensterben, Berlin 2019

Deutschlands e.V. erwarten deshalb von den beteiligten Ministerien zeitnah Gesetzentwürfe, mit dem Ziel, den Insektenschutz sektoral zu stärken.

Angesichts dieses Hintergrunds reichen die vorgesehenen Änderungen keinesfalls aus, um die Notwendigkeiten zum Schutz der biologischen Vielfalt und der Klimaanpassung in Deutschland hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Aspekte dauerhaft zu gewährleisten und sicherzustellen. Die Zielsetzungen der Bundesregierung für die Zeiträume 2030 und 2050 sind so nicht adäquat zu erreichen. Daher fordern die NaturFreunde Deutschlands e. V. deutlich weitergehende sowie zusätzliche Bestimmungen.

Hierbei denken wir an:

1. Das strikte Verbot des Pestizideinsatzes in Schutzgebieten
2. Die Definition von guter fachlicher Praxis in der Landwirtschaft, zum Beispiel mit einer Minimalsicherung der biologischen Vielfalt durch:
 - a. eine mindestens dreigliedrige Fruchtfolge auf allen Äckern.
 - b. die Bestimmung, dass eine Frucht maximal 50 Prozent der Ackerflächen eines Betriebes einnehmen darf.
 - c. die Festlegung eines Mindestanteils von Leguminosen (darunter auch Klee gras und Leguminosen-Gemenge) von 20 Prozent an der Ackerfläche.
 - d. Das vollständige Verbot des Grünlandumbruchs.
 - e. Eine Flächenbindung der Tierhaltung sowie nachweislich niedrige Stickstoffüberschüsse in der Hoftorbilanz.
 - f. Verzicht des Anbaus gentechnisch veränderter Organismen (GVO).
 - g. Verzicht auf den Einsatz von Betriebsmitteln aus gentechnisch veränderten Pflanzen.
 - h. Ausweisung ökologischer Vorrangflächen mit einem Flächenanteil an der Betriebsfläche von nicht weniger als 10 Prozent.
3. Die gute fachliche Praxis der Forstwirtschaft ist auf Bundesebene und der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in den Ländern zu konkretisieren.
4. Der Pestizideinsatz im Wald ist zu unterbinden.

5. Ergänzend umzuformulieren sind nach unserer Auffassung in § 5 BNatSchG die Maßgaben zur guten fachlichen Praxis in den Beachtungspflichten. Das gilt insbesondere durch präzise Zielvorgaben zur Beachtung der biologischen Vielfalt in der landwirtschaftlichen Bodennutzung, in der forstlichen Bewirtschaftung und der fischereilichen Nutzung mit dem Ziel, den Erhalt und die Förderung wildlebender Arten auf ganzer Fläche zu gewährleisten. Durch eine Verordnungsermächtigung sollten diese Ziele unterstützt werden. Leider fehlen Vorschriften hinsichtlich der landwirtschaftlichen Produktionsfläche. Die landwirtschaftliche Produktionsfläche ist jedoch maßgeblich für die Problemstellungen im Insektenschutz zu beachten. Auch für die Forstwirtschaft fehlen hier Vorschriften, u. a. zur Baumartenwahl und zur Bestandsentwicklung. Verstöße sind durch Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.
6. In § 6 BNatSchG ist die Beobachtung durch ein für ganz Deutschland vorgesehenes effektives und repräsentatives Monitoring so zu ergänzen, dass die biologische Vielfalt für den Gesamttraum betrachtet und zusätzlich gezielte Aufgaben im Insektenmonitoring verlangt werden. Die Notwendigkeit hierfür lässt sich aus zahlreichen entomologischen Studien ableiten.²
Die Zuständigkeit ist beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) anzusiedeln.
7. Die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG bedarf einer ergänzenden und präzisierenden Vorschrift zur Beachtung der vorkommenden wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Habitatsansprüche im Zusammenhang mit dem Vermeidungsgebot sowie für die abzuleitende Kompensation unabhängig des besonderen Artenschutzrechts. Aus unserer Sicht ist für einen verbesserten Insektenschutz und die Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen eine solche Regelung unabdingbar.
8. Wir regen die Etablierung einer „Naturschutzbezogenen Baubegleitung“ an. Dadurch soll die Wahrung und Überwachung der naturschutzrechtlichen Erfordernisse, der Antragsgenehmigung und ihrer Nebenbestimmungen in der Durchführung von Vorhaben mit erheblicher Eingriffswirkung, umfangreichen Kompensationsmaßnahmen und aufgrund von Vorhaben mit einer UVP, SUP und

² Vgl. Bundesamt für Naturschutz (BfN): Bestand und Gefährdung - Bestandstrends und Gefährdung der Insekten; online abgerufen am 10.10.2020 unter: <https://www.bfn.de/themen/insektenrueckgang/bestand-und-gefaehrung.html>

FFH VP sowie artenschutzrechtlicher CEF und FCS Maßnahmen besser gewährleistet werden.

Gewässerbezogene und bodenbezogene Überwachungsmaßnahmen sind möglichst gebündelt wahrzunehmen. Die notwendige Sachkunde und Unabhängigkeit in der Baubegleitung ist durch rechtliche Bestimmungen sicherzustellen.

9. Wir halten es in diesem Zusammenhang für erforderlich, die in Vorbereitung befindliche Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG für die Verantwortungsarten abzuschließen und ins Verfahren zu bringen. Besonders schützenswerte Insektenarten sollten dabei als Verantwortungsarten den FFH-Arten gleichgestellt werden. Eine Expertenkommission ist dazu unter der Federführung des BfN und unter Einbeziehung der Fachgesellschaften, der relevanten Forschungsinstitutionen sowie der Verbände einzurichten. Diese Expertenkommission soll einen Entwurf erarbeiten, der bis 2021 in Kraft tritt.

Im Einzelnen nehmen die NaturFreunde Deutschlands e.V. zum Entwurf des Insektenschutzgesetzes wie folgt Stellung:

Die Änderungen des § 1 BNatSchG werden von den NaturFreunden Deutschlands e.V. grundsätzlich unterstützt, da sie als notwendig und zielführend angesehen werden. Dennoch erkennen wir bei einzelnen Vorschlägen deutliche Verbesserungsnotwendigkeiten.

- cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Naturhaushalt“ ein Komma und die Wörter „einschließlich ihrer Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen,“ eingefügt.

Die Änderungen des §1 Nr. 5 BNatSchG sind durch weitere Konkretisierungen zu ergänzen, um auch die Wirkung anderer Ökosystemleistungen zu umfassen.

Hier ist etwa an die Förderung von Antagonisten für den biologischen Schutz von Land wie forstwirtschaftlichen Kulturen, den Hochwasserschutz, den Wasserrückhalt zur Stärkung des Landschaftswasserhaushaltes im Zuge der Anpassung an den Klimawandel sowie an die Speicherung klimawirksamer Immissionen und an die Verhinderung weiterer Emissionen zu denken.

Unsere Begründung:

Ökosystemleistungen bedürfen eines besonderen gesetzlichen Schutzes, gerade mit Blick auf die Anpassung an den Klimawandel und weiteren Aspekten des Klimaschutzes.

Die bisherigen Formulierungen haben eine ausreichende Wirksamkeit vermissen lassen und sind nachzubessern. Der Anpassung der nationalen Konkretisierung der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie würde dadurch ebenfalls gedient werden.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert: cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und in dieser werden die Wörter „in der freien Landschaft“ gestrichen und nach dem Wort „Bereich“ die Wörter „sowie großflächige Erholungsräume“ eingefügt.
- g) Folgender Absatz 7 wird angefügt: „(7) Den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können auch Maßnahmen dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum durch Nutzung, Pflege oder ungelenkte Sukzession verbessern.“

Diese Ergänzung wird abgelehnt, da die Konkretisierung und Benennung der relevanten Ziele fehlt.

Unsere Begründung:

Temporäre Maßnahmen sind nach Auffassung der NaturFreunde Deutschlands e. V. bereits durch das Gesetz umfasst. Wir kritisieren, dass mit allgemeinen Bestimmungen ohne Konkretisierung keine neue Rechtslage geschaffen wird, auf deren Grundlage die potentiellen Anwendungsgebiete hinreichend konkret erfasst werden.

- 3. § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Der Bereitschaft privater Personen und Unternehmen zur Mitwirkung und Zusammenarbeit kommt bei der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu. Soweit sich aufgrund freiwilliger Maßnahmen wie vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung der Zustand von Biotopen und Arten auf einer Fläche verbessert, ist dieser Beitrag bei behördlichen Entscheidungen, auch zur Förderung der zukünftigen und allgemeinen Kooperationsbereitschaft, begünstigend zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sowie der Aufnahme der vorherigen oder einer neuen Nutzung.“

Diese Anfügung lehnen wir ab.

Unsere Begründung:

Die Berücksichtigung von erbrachten freiwilligen Leistungen auf Grundlage des allgemeinen Verwaltungsrechts und der notwendigen Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Verwaltungsentscheidungen ist ohnehin vorgesehen. Daher kann diese Ergänzung als redundant angesehen werden. Ferner würde diese Formulierung eine Rückabwicklung von Naturschutzmaßnahmen erleichtern, was seitens der NaturFreunde Deutschlands e. V. aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt wird. Angesichts der zum Teil hohen Summen die

u.a. im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt und anderen öffentlichen Förderprogrammen für freiwillige Maßnahmen investiert werden, liegt es im Gegenteil im allgemeinem Interesse, diese Mittel wirtschaftlich zu verwenden. Eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel wird aber insbesondere durch eine möglichst dauerhafte Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen erreicht.³

- 4. § 9 wird wie folgt geändert:
„a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert: aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Umsetzung“ durch das Wort „Verwirklichung“ ersetzt.
bb) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt: „g) zur Erhaltung und Entwicklung von bedeutsamen Landschaften, Landschaftsbestandteilen und Freiräumen,“

Den Änderungen des §9 wird grundsätzlich zugestimmt. Mit Bezug zu § 9 (3) 4.d BNatSchG sollte jedoch klargestellt werden: „Der Biotopverbund wird mit seinen Kompartimenten im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert, dargestellt und dauerhaft gesichert.“

Unsere Begründung:

Zahlreiche Insektenarten benötigen als Reaktion auf die Klimakrise dauerhafte Ausbreitungskorridore, die im Rahmen der Planung auch überregional zu sichern sind. Deshalb bedürfen der Biotopverbund und seine Bestandteile auch für den Insektenschutz einer dauerhaften räumlichen Sicherung und Kulisse.⁴

- „cc) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h und das Wort „unbesiedelten“ wird durch das Wort „siedlungsnahen“ ersetzt.“

Diese Ersetzung lehnen wir ab. Eine Ergänzung durch das Wort „siedlungsnah“ befürworten wir jedoch.

Unsere Begründung:

Der Erhalt und die Entwicklung von Freiräumen auch im unbesiedelten Bereich ist mit dem Blick auf den Bau von Infrastrukturmaßnahmen im unbesiedelten Bereich, dem Erhalt unzerschnittener Räume und der Sicherung landesweit bedeutsamer Biotopverbundssachen nicht verzichtbar und muss deshalb Gegenstand der Planung sein. Die planerische Grundlage für die Lenkung von Maßnahmen muss das auch im Rahmen der Landschaftsplanung abbilden können.⁵

³ Vgl. Boye, Peter: Erhaltung der Artenvielfalt in Bayern nach dem Volksbegehren – Entwicklungen, Perspektiven und neue Herausforderungen; in: Verein zum Schutz der Bergwelt e. V. (Hrsg.): Jahrbuch 2019. Schwerpunkt Insektensterben; München 2019, S. 9-14

⁴ Vgl. Segerer, Andreas H.: Rückgang der Schmetterlinge in Bayern, in: ebenda, S. 15-58

⁵ Vgl. Reichholf, Josef H.: Der Niedergang der Insekten: Befunde aus Südostbayern; in: ebenda, S. 64 ff.

- 6. § 11 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Vorschriften der Länder zur Rechtsverbindlichkeit der Pläne bleiben unberührt.“

Die NaturFreunde Deutschlands e. V. halten eine bundeseinheitliche Rechtsverbindlichkeit der Pläne für erforderlich, um Verfahren zu vereinfachen, insbesondere um bei der Standardisierung von Verfahren einheitliche Rahmen zu gewährleisten. Zu denken ist an die bundesweite Ermöglichung des naturverträglichen Ausbaus erneuerbarer Energien und die verbindliche Sicherung des überregionalen Biotopverbunds. Damit könnte auch den Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie für ein einheitliches, dauerhaft gesichertes Netz grüner Infrastruktur Vorschub geleistet werden.

Unsere Begründung:

Die uneinheitlichen Rechtsstandards zwischen den Bundesländern gefährden die Wirksamkeit der planerischen Sicherung der Gebietskulisse für die Umsetzung des länderübergreifenden Biotopverbunds im Rahmen der Implementierung des Bundeskonzepts Grüne Infrastruktur. Mit dem Blick auf den notwendigen naturverträglichen Ausbau, beispielsweise der Windkraft, ist ein einheitlicher Rechtsrahmen für den Erfolg der Energiewende unverzichtbar erforderlich.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „(4) Landschaftspläne sind spätestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und nach diesem werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt: „(6) Grünordnungspläne können aufgestellt werden. Sie dienen der teilräumlichen Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Vorbereitung der Verwirklichung dieser Ziele. Insbesondere können sie aufgestellt werden zur:
 1. Freiraumsicherung und -pflege sowie Entwicklung der grünen Infrastruktur in Wohn-, Gewerbe- und sonstigen baulich genutzten Gebieten einschließlich der Gestaltung des Ortsbilds,
 2. Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Parks und anderen Grünanlagen, Gewässern mit ihren Uferbereichen, urbanen Wäldern oder anderen größeren Freiräumen mit besonderer Bedeutung für die siedlungsbezogene Erholung sowie des unmittelbaren Stadt- bzw. Ortsrandes,

3. Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Teilräumen bestimmter Kulturlandschaften mit ihren jeweiligen Kulturlandschaftselementen sowie von Bereichen mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung in der freien Landschaft,

4. Vorbereitung der Unterschutzstellung von Teilräumen, des Einsatzes von Verträgen oder Fördermitteln für Teilräume einschließlich Fördergebiete für städtebauliche Maßnahmen sowie von freiraumplanerischen Entwürfen einschließlich entsprechender Wettbewerbsverfahren. Besteht ein Landschaftsplan, so sind Grünordnungspläne aus diesem zu entwickeln. (7) Grünordnungspläne können auch als Landschaftsmanagementpläne oder Freiraumgestaltungspläne bezeichnet werden.“

- f) Folgender Absatz 9 wird angefügt: „(9) Grünordnungspläne können rechtsverbindlich festgesetzt werden.“

Diese Änderungen sind tendenziell sinnvoll. Allerdings ist aus unserer Sicht, insbesondere mit Blick auf die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie, die Aufnahme von Grünordnungsplänen unverzichtbar.

- 7. Ergänzung zu §21 BNatSchG

Anknüpfend an die Einführung des §23 Abs. 4 BNatSchG sollte §21 Abs. 7 BNatSchG hinzugefügt werden:

„7. der Biotopverbund umfasst auch das Schaffen beleuchtungsfreier, regionaler Verbundsysteme zur Unterstützung nachtaktiver Tiere.“

Unsere Begründung:

Durch zahlreiche Studien wurden die fatalen Folgen von Lichtverschmutzung für die Funktionsfähigkeit von Biotopverbänden wissenschaftlich belegt. Die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds kann auch überregional für nachtaktive Insekten und ihren Prädatoren nur gewährleistet werden, wenn die negativen Auswirkungen von Beleuchtung vermieden werden.^{6 7 8}

⁶ Vgl. Suchy, Stefanie und Stoll, Sebastian: Lichtverschmutzung und die Vulnerabilität nachtaktiver Insekten; in: ebenda, S. 203 – 226

⁷ Vgl. Spoelstra K, van Grunsven RHA, Donners M, Gienapp P, Huigens ME, Slaterus R, Berendse F, Visser ME, Veenendaal E (2015) Experimental illumination of natural habitat – an experimental set-up to assess the direct and indirect ecological consequences of artificial light of different spectral composition. Phil. Trans. R. Soc. B. doi:10.1098/rstb.2014.0129

⁸ Vgl. Perry G, Buchanan BW, Fisher RN, Salmon M, Wise SE (2008): Effects of artificial night lighting on amphibians and reptiles in urban environments. Urban Herpetology, 3: S. 239-256.

- 7. § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Naturschutzgebieten ist ferner im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen verboten. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Satzes 1 zulassen, soweit erstens die Schutzzwecke des Gebietes nicht beeinträchtigt werden können oder zweitens dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Weitergehende Schutzvorschriften insbesondere des § 41a und einer auf Grund von § 54 Absatz 4d erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

Die NaturFreunde Deutschlands e. V. begrüßen grundsätzlich diese Neuregelung. Wir schlagen jedoch eine Erweiterung vor:

„die Ausnahme vom Verbot ist als Eingriff zu werten und durch das Abschalten von Beleuchtung an geeigneten anderen Stellen auch jenseits der Schutzgebietsgrenzen, in räumlicher Nähe zum Schutzgebiet, zu kompensieren. Dabei sind räumliche zusammenhängende Verbundsysteme zwischen unbeleuchteten Flächen zu gewährleisten.“

Unsere Begründung:

Die zerschneidende und populationslenkende Wirkung von Beleuchtung ist durch wissenschaftliche Studien sowohl für Fledermäuse als auch für nachtaktive Insektenarten hinreichend belegt. In Verbindung mit den Vorgaben für den Biotopverbund und das Ermöglichen von eigenständigen Verlagerung von Populationen im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel ist die Gewährleistung zusammenhängender, beleuchtungsfreier regionaler Verbundsystems notwendig.^{9 10 11 12}

Weitergehende Schutzvorschriften insbesondere des § 41a und einer auf Grund von § 54 Absatz 4d erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

- 8. § 24 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „§ 23 Absatz 3 und 4 gilt in Nationalparks entsprechend.“

Die NaturFreunde Deutschlands e. V. begrüßen die Neuregelung und regen an, sie auch auf Nationale Naturmonumente auszudehnen sowie die Neuregelungen des §23 Absatz 3 und 4

⁹ Vgl. Haupt, Heiko: Der Letzte macht das Licht an! – Zu den Auswirkungen leuchtender Hochhäuser auf den nächtlichen Vogelzug am Beispiel des „Post-Towers“ in Bonn, in: Charadrius 45, Heft 1, 2009: 1-19

¹⁰ Vgl. Soneira; Martin: Anlockwirkung unterschiedlicher Beleuchtungsmittel auf Insekten (Insecta) unter besonderer Berücksichtigung der Köcherfliegen (Trichoptera), Wien 2013

¹¹ Lewanzik D, Voigt CC (2013) Lichtverschmutzung und die Folgen für Fledermäuse. In: Held M, Hölker F, Jessel B (Hrsg.) Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft, 65-68. BfN-Scripten 336, Bonn.

¹² Vgl. Stone 2009 Street Lighting Disturbs Commuting Bats

auch für Kern- und Entwicklungszonen der nach §25 ausgewiesenen Gebiete sowie §27, 28 und 29 BNatSchG zu übernehmen.

Unsere Begründung:

In den Insektenschutz als Teil des Schutzguts der im BNatSchG begründeten Schutzgebietskulisse sind nachtaktive Insekten mit aufzunehmen.¹³

- 9. § 30 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt. b) Folgende Nummer 7 wird angefügt: „7. artenreiches mesophiles Grünland, Streuobstbestände, Steinriegel und Trockenmauern.“

Die Ergänzung wird durch die NaturFreunde Deutschlands e. V. ausdrücklich begrüßt. Aus unserer Sicht sollten zusätzlich auch geschützte Biotope aufgenommen werden:

- die im Ausweisungsprozess befindlichen Wildnisgebiete (für die in einigen Bundesländern kein eigener Schutzstatus vorgesehen ist)
- artenreiche Steilhänge und Bachschluchten
- Hecken und Knicks als Verbundstrukturen

In Biotoptypen, die eine kontinuierliche Bewirtschaftung für ihren dauerhaften Erhalt benötigen, sind die für wirksame Pflege und Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Eingriffe in der Regel zu gestatten.

Unsere Begründung:

Biotoptypen sollten mit in die bundesweite Liste übernommen werden, wenn sie in mehr als einem Bundesland bereits als geschützte Biotope auf Landesebene geschützt sind oder eine Veränderung des Schutzregimes auf Grund der Einstufung in der Roten Liste der bedrohten Biotoptypen Deutschlands geboten ist. Den genannten Biotopen kommt unter dem Gesichtspunkt des Insektenschutzes besondere Bedeutung als Verbindungselemente

¹³ Vgl. Scheibe, Mark Andreas: Quantitative Aspekte der Anziehungskraft von Straßenbeleuchtungen auf die Emergenz aus nahegelegenen Gewässern (Ephemeroptera, Plecoptera, Trichoptera, Diptera: Simuliidae, Chironomidae, Empididae) unter Berücksichtigung der spektralen Emission verschiedener Lichtquellen; Mainz 2000, S. 79 ff.

zwischen den Populationen und als Lebensräume, insbesondere von Wildbienen, zu.^{14 15 16 17}

Die bereits erfolgte Veränderung des § 30 Abs. 2 BNatSchG durch die Aufnahme von nicht genutzten Höhlen und naturnahen Verbundstrukturen bedarf aufgrund der mangelhaften Definition einer erneuten Anpassung, da sie in der geltenden Form wenig geeignet ist, besonders wertvolle, ungestörte Bereiche zu schützen und in ihrer ökologischen Funktion dauerhaft zu erhalten. Auch die Bedeutung von Höhlen und Stollen für den Schutz von Pflanzen und Pilzen sollte in diesem Kontext mehr beachtet werden. Es verwundert, dass vollständig unangetastete Höhlen ohne erkennbaren Zugang zur Oberfläche nicht geschützt werden sollen.

- 10. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a Ausbringung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Räume ist in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie in gesetzlich geschützten Biotopen verboten:

1. der flächige Einsatz von Biozidprodukten der Produktart 18 des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22. Mai über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1; L 303 vom 20.11.2015, S. 109), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 334/2014 vom 11. März 2014 (ABl. L 103 vom 5.4.2013, S. 22; L 305 vom 21.11.2015, S. 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (Biozidprodukte zur Bekämpfung von Arthropoden),

2. das Auftragen von Biozidprodukten der Produktart 8 des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Holzschutzmittel) durch Spritzen, Sprühen oder Nebeln.

Die für Naturschutz und Landespflege zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Satzes 1 Nummer 1 zulassen, soweit dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist. Die Länder können Ausnahmen unter den Voraussetzungen nach Satz 2 auch allgemein in der Erklärung im Sinne von § 22 Absatz 1 zulassen. § 34 bleibt unberührt.“

¹⁴ Vgl. Hofmann, Michaela M. und Fleischmann, Andreas: Über das schwierige Leben der Wildbienen in Stadt und Land; in: Verein zum Schutz der Bergwelt e. V. (Hrsg.): a. a.O., S. 239 - 248

¹⁵ Fanck, Milan und Gaude, Almut (BUND - Freunde der Erde/(Hrsg.): Insekten schützen leicht gemacht! Anleitung für Kommunen und Wildnisliebhaber, Berlin 2019

¹⁶ Renner, Susanne S., Graf, Marie Sophie, Hentschel, Zoe, Krause, Helen und Fleischmann, Andreas: High honeybee abundances reduce wild bee abundances on flowers in the city of Munich, München 2020 (Manuscript Draft)

¹⁷ Vgl. Kunz, Werner: Zu den Auswirkungen der Stickstoffeinträge aus der Luft; in: Verein zum Schutz der Bergwelt e. V. (Hrsg.): a. a.O., S. 135 - 158

- In § 39 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Ein vernünftiger Grund nach Absatz 1 liegt insbesondere vor, soweit wissenschaftliche oder naturkundliche Untersuchungen an Tieren oder Pflanzen sowie diesbezügliche Maßnahmen der Umweltbildung von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im zur Erreichung des Untersuchungsziels oder Bildungszwecks notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

- 12. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen (1) Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d vermeidbar sind. Satz 1 gilt auch für eine wesentliche Änderung der genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d um- oder nachzurüsten. (2) Bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Straße, eines Weges, einer baulichen Anlage oder einer Werbeanlage nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird sie von einer Behörde errichtet, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Sie kann insbesondere nach Art und Umfang der Beleuchtungen angemessene konstruktive oder technische Schutzmaßnahmen vorsehen. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet. (3) Der Betrieb von Himmelsstrahlern ist in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. Mai und in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember unter freiem Himmel von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang verboten. Himmelsstrahler sind starke Projektionsscheinwerfer mit über die Horizontale nach oben gerichteten Lichtstrahlen oder Lichtkegeln, die geeignet sind, Tiere wild lebender Arten erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere Scheinwerfer mit einer elektrischen Mindestleistung von 900 Watt sowie starke Laser

und LED-Strahler mit vergleichbaren Lichtemissionen. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann den Betrieb von Himmelsstrahlern im Einzelfall zulassen, soweit nur geringfügige nachteilige Auswirkungen zu besorgen sind oder dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Bearbeitungsstand: 21.07.2020 6:38 Uhr (4) Die Verwendung von Insektenfallen, bei denen Insekten mittels künstlicher Lichtquellen angelockt werden, ist außerhalb geschlossener Räume verboten. Ausgenommen ist die Verwendung von Insektenfallen im Sinne von Satz 1 für wissenschaftliche oder naturkundliche Untersuchungen im Sinne von § 39 Absatz 4a. Wer Insektenfallen im Sinne von Satz 1 verkauft oder zum Verkauf oder Kauf anbietet, hat in geeigneter Weise auf das Verwendungsverbot nach Satz 1 hinzuweisen.“

Die NaturFreunde Deutschlands e. V. begrüßen die Ergänzungen, regen aber ein Verbot von Himmelsstrahlern an.

Unsere Begründung:

Die Eindämmung von Lichtverschmutzung zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt ist absolut unverzichtbar! Deshalb regen wir ein vollständiges Verbot von Himmelsstrahlern an.^{18 19}

- Artikel 2 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 38a folgende Angabe eingefügt:
„§ 38b Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern“.
 2. § 38 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 WHG wird wie folgt gefasst:
„3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, es sei denn
 - a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln ist in § 38b oder sonstigem Bundes-oder Landesrecht abweichend geregelt oder
 - b) der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt in oder im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,“
 3. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:
„§ 38b Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern.
Unbeschadet weitergehender Regelungen im Pflanzenschutzrecht, ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes von zehn Metern landseits zur Böschungsoberkante von Gewässern nicht zulässig. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes des Gewässers für den Mindestabstand maßgeblich. Abweichend von Satz 1 und 2 beträgt der einzuhaltende Mindestabstand fünf Meter, wenn eine geschlossene,

¹⁸ Vgl. Suchy, Stefanie und Stoll, Sebastian: a.a.O.

¹⁹ Vgl. Amt der Burgenländischen Landesregierung Abteilung 5 – Baudirektion (Hrsg.): Österreichischer Leitfaden AUSSENBELEUCHTUNG, Eisenstadt 2018

ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorliegt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.“

Die NaturFreunde Deutschlands e. V. begrüßen den Entwurf zur Änderung des WHG, lehnen aber die Sonderbehandlung für kleine Gewässer strikt ab. Auch die Ausnahme für PMS Einsatz bei dauerhaft begrünten Gewässerrandstreifen lehnen wir ab.


Unsere Begründung:

Die quantitative Bedeutung der Kleingewässer für das gesamte Gewässernetz sowie die räumliche Nähe zu den Anwendungsflächen, die mit PSM behandelt werden, setzt Kleingewässer dem höchsten Eintragsrisiko aus. Kleingewässer sind in der Agrarlandschaft eng mit den Eintragsbelastungen, die aus der Landwirtschaft kommen, verzahnt. Auf Grund ihres geringeren Fließvolumens ist davon auszugehen, dass die Belastungen in Kleingewässern mit hoher Wahrscheinlichkeit stärker ausgeprägt sind, als das auf Grund des im Monitoring der Länder zur WRRL erfassten Belastungen in größeren Gewässern zu vermuten ist,

Kleingewässer bilden gerade in Agrarlandschaften wichtige Refugien für Amphibien, Vögel, Nützlings- und Bestäuberinsekten und sind deshalb ökologisch ausgesprochen bedeutsam.²⁰ Der Lebensraumtyp „Stehende Kleingewässer“ ist ferner durch Flächenverluste bedroht.²¹

Die Studie von Liess & von der Ohe (2005)²² verdeutlicht, dass PMS-Einträge in Kleingewässern in agrarisch geprägten Regionen zu einem signifikanten Rückgang an empfindlichen aquatischen Invertebraten-Arten führen. Der Zusammenhang mit der PMS Belastung der Gewässer wurde eindeutig belegt. PMS Einträge stellen häufig eine wesentliche Ursache für den Artenrückgang in Gewässern dar und verhindern einen guten ökologischen Zustand der Kleingewässer.²³

Berlin, 14.10.2020


Johann Greßirer (Dipl. Bw.)
Landesfachgruppenleiter Arten- und
Biotopschutz
NaturFreunde Landesverband Bayern e.V.


Dr. Joachim Nibbe
Bundesfachbereichsvorstand
Naturschutz, Umwelt und Sanfter Tourismus
NaturFreunde Deutschlands e.V.

²⁰ Vgl. Hölzl Corinna: Auswirkung von Pestiziden auf die Artenvielfalt; in: Verein zum Schutz der Bergwelt e. V. (Hrsg.): a. a. O., S. 159 - 159

²¹ Vgl. Landesverband für Amphibien und Reptilienschutz in Bayern e. V. (LARS), Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN), Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV) und Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (Hrsg.): Amphibien und Reptilien in Bayern, Stuttgart (Hohenheim) 2019, S. 422

²² Vgl. Liess, Matthias und von der Ohe, Peter Carsten: Analyzing effects of pesticides on invertebrate communities in streams; First published: 09 December 2009; Citations: 383

²³ Vgl. Umweltbundesamt (Hrsg.): Die Wasserrahmenrichtlinie. Deutschlands Gewässern 2015, S. 78 ff.